

Nutzungsordnung für das Freizeitgelände Stadtwald der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 6. März 2017 folgende Nutzungsordnung für das Freizeitgelände Stadtwald erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Freizeitgelände der Universitätsstadt Marburg ist eine Einrichtung der kommunalen Jugendhilfe. Es steht allen jungen Menschen aus Marburg und von außerhalb über die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Es dient der Umsetzung von Gruppenangeboten der schulischen und außerschulischen Jugendbildung, den Angeboten von Sport- und Spielprogrammen, der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugenderholung.
- (2) Das Gelände und die Unterkünfte stehen, mit Ausnahme der Zeit vom 15.12. bis 15.01., ganzjährig einschließlich an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung. Zuständig für die Nutzungen und Buchungen und der damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen ist der Magistrat, Fachdienst Jugendförderung.

§ 2 Leistungen

- (1) Das Freizeitgelände bietet für Gruppen Aufenthalte mit Übernachtung in drei Häusern mit insgesamt 58 Schlafplätzen und auf sechs Zeltparzellen in mitgebrachten Zelten. Ergänzend können für verschiedene Zwecke Holzhütten genutzt werden.
- (2) Für Gruppenaktivitäten sind Rasenplätze, ein Hartplatz, verschiedene fest installierte Spielgeräte, Feuerstellen und Grillvorrichtungen vorhanden. Zelt- und Seminargruppen in Tagesbelegung können ein Küchenhaus nutzen oder die Gruppenräume mit Küchen in zwei weiteren Häusern.
- (3) Im Freizeitgelände gilt das Selbstversorgerprinzip. Die Unterkunfts- und Gruppenhäuser sind mit entsprechend eingerichteten Küchen ausgestattet.
- (4) Für schulische und andere Zielgruppen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bietet der Fachdienst Jugendförderung erlebnispädagogische Programme unter Anleitung qualifizierter Mitarbeiter/innen von ein bis drei Tagen Dauer an (Marburger Abenteuerprojekt). Ein solches Programm kann zusätzlich zur Belegung mit Übernachtung oder als Tagesveranstaltung in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Nutzung des Freizeitgeländes Stadtwald und seiner einzelnen Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Freizeitgelände erhoben.

- (2) Die gewünschten Leistungen sind Gegenstand des Belegungsvertrages und werden entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Freizeitgelände in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Absagen von angemeldeten Gruppen bis zu 8 Wochen vor Belegungsbeginn werden 10 %, bei Absagen bis zu 4 Wochen 25 % und bei späterem Rücktritt 50 % des Betrages als Ausfallgebühr berechnet.

§ 4

Belegungsverfahren und -bedingungen

- (1) Interessentinnen und Interessenten nehmen Kontakt mit dem Fachdienst Jugendförderung auf und erhalten einen Anmeldevordruck als Grundlage für den Belegungsvertrag. Die Anmeldung enthält alle Daten, die für eine Belegung erforderlich sind: Anzahl der Teilnehmer/innen, Unterkunftsform, verantwortliche/r Gruppenleiter/in, An- und Abreisetermin. Nach Eingang der Anmeldung wird überprüft, ob eine Belegung in der gewünschten Zeit möglich ist. Mit der schriftlichen Zusage (Belegungsvertrag) ist die Anmeldung für beide Seiten verbindlich.
- (2) Bei starker Nachfrage werden Marburger Gruppen vorrangig aufgenommen.
- (3) Für jede Belegung und Veranstaltung ist eine verantwortliche, volljährige Person als Gruppenleitung zu benennen, die während der Belegung und Veranstaltung als Ansprechperson zur Verfügung stehen muss.
- (4) Rückfragen, die Ausstattungswünsche gemäß Vertrag betreffen sowie An- und Abreisezeiten, sind mit der zuständigen Person des Fachdienstes Jugendförderung zu treffen. Diese nimmt die Aufnahme und Einweisung der Gruppen sowie die Formalitäten der Abreise vor.
- (5) Die Einweisung sowie die Ein- und Ausquartierungen der Gruppen erfolgen durch die zuständige Person des Fachdienstes Jugendförderung.
- (6) Die überlassenen Einrichtungen, die Ausstattung und das Material sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind umgehend der zuständigen Person des Fachdienstes Jugendförderung zu melden.
- (7) Die Unterkünfte und Räumlichkeiten sind im besenreinen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Entsprechendes gilt für die Plätze im Gelände. Alles Nähere hierzu regelt eine gesonderte Haus- und Geländeordnung (Merkblatt für die Gruppen).

§ 5

Haftung

- (1) Die Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen haften für Schäden an den Bauten, den Einrichtungsgegenständen, den Geräten, dem sonstigen Inventar und für Schäden im Gelände, die durch die Nutzung entstehen. Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen, Geräten oder sonstigem Inventar haften die Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.
- (2) Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen beseitigen zu lassen.

- (3) Die Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen nutzen das Freizeitgelände auf eigene Gefahr. Die Universitätsstadt Marburg oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet die Stadt nicht.
- (4) Die Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen stellen die Universitätsstadt Marburg von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, frei und verzichten auf eigene Schadenersatzansprüche bzw. für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung oder die Beschädigung von durch die Nutzer/innen bzw. Vertragspartner/innen eingebrachten Sachen durch Dritte haftet die Universitätsstadt Marburg nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Stadtwald der Universitätsstadt Marburg vom 2. Juli 1998 außer Kraft.

Marburg, den 7. März 2017

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....
Beschluss des Magistrats vom 06.03.2017. In Kraft getreten am 07.03.2017.